europass

Zeugniserläuterung (*)

Deutschland

1. Bezeichnung des Zeugnisses (DE)

Zeugnis über die Prüfung zum staatlich anerkannten Fortbildungsberuf

Geprüfter Restaurator im Handwerk und Geprüfte Restauratorin im Handwerk-Master Professional für Restaurierung im Handwerk

2. Übersetzte Bezeichnung des Zeugnisses (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

- Handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe erhalten
- Historische und traditionelle handwerkliche Verfahren erforschen und deren kulturhistorische Bedeutung bewerten
- Zustand von Restaurierungsobjekten und deren kulturhistorische Bedeutung auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und Befunduntersuchungen bewerten
- Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungskonzepte unter Berücksichtigung kultureller Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung entwickeln
- Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen mit historischen und traditionellen handwerklichen Verfahren durchführen
- Handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe weitergeben
- Verläufe und Ergebnisse von Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozesse dokumentieren
- Maßnahmen zur Pflege und Wartung von Objekten planen, empfehlen und durchführen
- Mit unterschiedlichen Fachdisziplinen sowie Objektbeteiligten kooperieren
- Erhaltungs-, Restaurierungs- und Konservierungsprozesse leiten
- Öffentlichkeit für handwerklich-immaterielles und materielles Kulturerbe sensibilisieren
- Unternehmerische Entscheidungen im Hinblick auf die Besonderheiten des Kulturerbeerhaltes treffen und umsetzen

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Geprüfte Restauratoren und Geprüfte Restauratorinnen der unterschiedlichen Gewerke arbeiten in Handwerks- und Restaurierungsbetrieben sowie staatlichen und privaten Institutionen.

Das Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit im Bereich der handwerklichen Restaurierung erstreckt sich auf das Buchbinder-, Gold- und Silberschmiede-, Graveur-, Holzbildhauer-, Karosserie- und Fahrzeugbauer-, Kraftfahrzeugtechniker-, Maler- und Lackierer-, Maurer- und Betonbauer-, Metallbauer-, Metallbildner-, Orgel- und Harmoniumbauer-, Parkettleger-, Raumausstatter-, Steinmetz- und Steinbildhauer-, Stuckateur-, Tischler-, Uhrmacher-, Vergolder- und Zimmererhandwerk.

(*)**Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. Amtliche Grundlage des Zeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer (HwK)	**Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist** Handwerkskammer (HwK)
Niveau des Abschlusses (national oder international) ISCED 65 Der Abschluss ist dem Deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) bislang noch nicht zugeordnet.	**Bewertungsskala / Bestehensregeln (**)** 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
Zugang zur nächsten Qualifikationsebene Es gibt keine weitere Qualifikationsebene	**Internationale Abkommen**

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Restaurator im Handwerk und Geprüfte Restauratorin im Handwerk- Master Professional für Restaurierung im Handwerk vom 15.12.2020 (BGBl. I S. 2934)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. Zur Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss in einem der Handwerke nach § 2 ist zuzulassen, wer in dem jeweiligen Handwerk eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung und in dem Handwerk eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist.
2. Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Zusätzliche Informationen

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.

Bei den Handwerkskammern (HwK) sind Zeugnisübersetzungen erhältlich.

(**)**Hinweis**

„Vereinfachter Notenschlüssel. Der amtliche Notenschlüssel ist im Anhang der unter „Rechtsgrundlage“ angegebenen Verordnung enthalten.“